


Reglement über den betrieblichen Gewässerunterhalt

(Gewässerunterhaltsreglement)

(Stand: 1. Januar 2026)



in Kraft ab 01.01.2026

genehmigt von der Gemeindeversammlung an der
Sitzung vom 24. November 2025

Nr. 7601

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen		3
Art. 1	Ziele	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Geltungsbereich	3
Art. 4	Abgrenzung zu baulichem Unterhalt	3
II. Betrieblicher Gewässerunterhalt		3
Art. 5	Begriffe und Umfang	3
III. Organisation		4
Art. 6	Aufgaben des Stadtrats	4
Art. 7	Zuständige Stelle	4
Art. 8	Berücksichtigung Ortsteile	4
Art. 9	Delegation an Dritte	4
Art. 10	Unterhaltskonzept / Gewässerunterhalts- und Pflegepläne	4
IV. Aufgabenverteilung		4
Art. 11	Kategorien	4
Art. 12	Aufgabendelegation	5
V. Kontrolle, Ersatzvornahme und Kostentragung		5
Art. 13	Kontrolle	5
Art. 14	Ersatzvornahme	5
Art. 15	Kostentragung	5
VI. Kosten und Finanzierung		5
Art. 16	Kosten / Finanzierung / Verfahren	5
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen		6
Art. 17	Rechtsschutz	6
Art. 18	Inkrafttreten	6
Art. 19	Änderung von Erlassen	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Stadt Willisau erlässt gestützt auf § 10 Abs. 4 des kantonalen Wasserbaugesetzes vom 17. Juni 2019 (WBG; SRL 760) folgendes Reglement:

Art. 1 Ziele

Es gelten grundsätzlich die Ziele des Wasserbaugesetzes vom 17. Juni 2019 (WBG; SRL 760) und der Wasserbauverordnung vom 15. Oktober 2019 (WBV; SRL 760a) im Bereich des Gewässerunterhalts, insbesondere die Sicherung der Hochwasserabflusskapazität, der Böschungsstabilität und des natürlichen Gewässerlebensraumes.

Art. 2 Zweck

¹ Der Hauptzweck des Gewässerunterhaltsreglements liegt in der Regelung der Art und des Umfangs der Weiterdelegation der Aufgaben, die der Stadt im Bereich des betrieblichen Gewässerunterhalts gemäss § 10 Abs. 2 WBG obliegen.

² Des Weiteren wird insbesondere die Regelung der Zuständigkeiten, der Kostenverteilung sowie des Rechtsschutzes und der Ersatzvornahme bezweckt.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt den betrieblichen Unterhalt an öffentlichen Fließgewässern, die eine natürliche Gerinnesohlenbreite bis 15 m aufweisen und an stehenden Gewässern auf dem Stadtgebiet von Willisau.

² Nicht in den Geltungsbereich fallen Grossgewässer (Luthern/Wigger bis zur Einmündung Enziwigger) und private Gewässer.

³ Die Identifikation und Zuordnung der Gewässer richtet sich nach der Karte Gewässernetz des Geoportals des Kantons Luzern (ohne stehende Gewässer).

⁴ Vorbehalten bleiben Bestimmungen zum betrieblichen und baulichen Unterhalt in öffentlich-rechtlichen Konzessionsverträgen. Solche Bestimmungen gehen diesem Reglement vor.

Art. 4 Abgrenzung zu baulichem Unterhalt

¹ Die Zuständigkeit im Bereich des baulichen Unterhalts an öffentlichen Gewässern liegt gemäss § 10 Abs. 1 WBG beim Kanton.

² Die Zuständigkeit im Bereich des baulichen Unterhalts an privaten Gewässern liegt gemäss § 12 Abs. 1 WBG bei den Interessierten.

II. Betrieblicher Gewässerunterhalt

Art. 5 Begriffe und Umfang

¹ Als betrieblicher Gewässerunterhalt im Sinne dieses Reglements gilt die Definition von § 8 Abs. 2 WBG und § 4 WBV.

² Demnach umfasst der betriebliche Gewässerunterhalt:

- a. die erforderlichen Räumungs- und Reinigungsarbeiten, insbesondere die Beseitigung von Treibgut, von Unrat im Wasser und von Auflandungen sowie das Bewirtschaften der zentralen Geschiebesammler;
- b. den Erhalt und die Pflege der Ufervegetation, insbesondere das Mähen der Böschungen und das Zurückschneiden der Sträucher sowie die Entfernung der den Hochwasserabfluss behindernden Bäume und Sträucher;
- c. den Unterhalt von Wegen, die ausschliesslich oder überwiegend dem Gewässerunterhalt dienen.

³ Die übliche Pflege von privaten Gartenflächen ist nicht Bestandteil des Gewässerunterhalts.

III. Organisation

Art. 6 Aufgaben des Stadtrats

¹ Der Stadtrat übt die Oberaufsicht aus.

² Er regelt:

- a. Bezeichnung der zuständigen Stelle;
- b. Die Ernennung von kommunalen Gewässerunterhaltsbeauftragten;
- c. Aufgaben, die kommunalen Gewässerunterhaltsbeauftragten - die insbesondere für die regelmässige Zustandskontrolle der Gewässer verantwortlich sind - zukommen.

³ Der Stadtrat kann zu allen Bestimmungen dieses Reglements Ausführungsvorschriften im Rahmen einer Verordnung erlassen.

Art. 7 Zuständige Stelle

¹ Die zuständige Stelle ist für folgendes zuständig:

- a. Die organisatorische Leitung, Umsetzung und Kontrolle des Gewässerunterhaltes und die Umsetzung der Massnahmen.
- b. Eine allfällige Erteilung von Aufträgen an Drittunternehmen für die Ausführung von ihr zukommenden Aufgaben.

² Werden Dritte mit der Erfüllung von Aufgaben des Gewässerunterhaltsreglements beauftragt, bleibt die Stadt für die Regelung von anwendbaren Bestimmungen im Bereich von Gewässerunterhalts- und Pflegeplänen, sofern diese nicht bereits abschliessend in Vollzugs- oder Ausführungsbestimmungen geregelt sind, zuständig.

Art. 8 Berücksichtigung Ortsteile

Die zuständige Stelle sorgt, soweit sinnvoll, für eine gleiche Behandlung der verschiedenen Ortsteile.

Art. 9 Delegation an Dritte

Die zuständige Stelle kann für ihr obliegende Aufgaben (Aufsichts-, Kontroll- und weitere Aufgaben) im Rahmen der Kompetenzordnung der Stadt Dritte beauftragen.

Art. 10 Unterhaltskonzept / Gewässerunterhalts- und Pflegepläne

¹ Die zuständige Stelle kann ein Unterhaltskonzept erarbeiten.

² Gewässerunterhalts- und Pflegepläne legen Massnahmen für die nachfolgenden Aufgaben fest, die von den für die jeweiligen Aufgaben Zuständigen zu erfüllen sind:

- a. die erforderlichen Räumungs- und Reinigungsarbeiten;
- b. für den Erhalt und die Pflege der Ufervegetation;
- c. den Unterhalt von Wegen, die ausschliesslich oder überwiegend dem Gewässerunterhalt dienen.

IV. Aufgabenverteilung

Art. 11 Kategorien

Es erfolgt die Einteilung der in den Geltungsbereich fallenden Gewässer in folgende Kategorien:

1. Gewässer im Siedlungsgebiet (Siedlungsgebiet)
2. Gewässer ausserhalb Siedlungsgebiet (Flur)
3. Gewässer im Wald (Wald)
4. Eingedolte Gewässer (Eindolung)

Art. 12 Aufgabendelegation

Es erfolgt folgende Übertragung der städtischen Aufgaben im Bereich des betrieblichen Gewässerunterhalts gemäss der Auflistung in Art. 5 Abs. 1 (a, b, c):

1. Kategorie (Siedlungsgebiet):

Aufgabe b an die Grundeigentümer.

2. Kategorie (Flur):

Aufgabe b an die Grundeigentümer.

3. Kategorie (Wald):

Aufgaben a und b an die Grundeigentümer.

4. Kategorie (Eindolung):

Aufgaben a (inkl. allfälliger vorgelagerter Geschiebesammler), b, c an die Interessierten / Nutzniesser.

V. Kontrolle, Ersatzvornahme und Kostentragung

Art. 13 Kontrolle

Die zuständige Stelle, bzw. ein von ihr beauftragter Dritter, kontrolliert im Rahmen ihrer Aufsichts- und Kontrollfunktion, ob die zuständigen Unterhaltungspflichtigen ihren Pflichten gemäss Art. 12 nachkommen.

Art. 14 Ersatzvornahme

¹ Falls die Unterhaltungspflicht nicht oder ungenügend wahrgenommen wird, sorgt die zuständige Stelle innert einer angemessenen Frist für die Ausführung der notwendigen Massnahmen.

² Für das Vollstreckungsverfahren sind die massgebenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG; SRL 40) (insbesondere §§ 208 bis 218 bzw. insbesondere §§ 212 ff. VRG zur Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang) sinngemäss anwendbar.

³ Insbesondere kann die zuständige Stelle innert einer angemessenen Frist die notwendigen Massnahmen, falls sie diese nicht selber wahrnimmt, durch Dritte ausführen lassen.

⁴ Die Regeln der Ersatzvornahme kommen auch zur Anwendung bei ungenügender oder fehlender Nichtbefolgung von Anordnungen der zuständigen Stelle oder von ihr beauftragter Dritter.

Art. 15 Kostentragung

Die Kosten der Ersatzmassnahmen gemäss Art. 14 werden dem bzw. der Unterhaltungspflichtigen auferlegt.

VI. Kosten und Finanzierung

Art. 16 Kosten / Finanzierung / Verfahren

¹ Die Finanzierung und Kostenverteilung erfolgt entsprechend den Zuständigkeiten gemäss Art. 12.

² Es erfolgt keine Kostenverlegung (Unterhaltssperimeter) auf die Grundeigentümerschaften für die durch die Stadt ausgeführten Unterhaltsarbeiten gemäss Art. 12. Vorbehalten bleibt die Weiterverrechnung von Aufwendungen für die Entfernung von Unrat durch die Stadt, wenn der Verursacher bzw. die Verursacherin bekannt sind.

a. Es erfolgt mit der in Art. 16 Abs. 2 lit. b aufgeführten Ausnahme grundsätzlich keine Entschädigung an die Unterhaltungspflichtigen für durch diese auszuführenden Unterhaltsarbeiten.

b. Für Arbeiten gemäss Art. 12. / 2. Kategorie 2 (Flur) erfolgt eine Entschädigung per Laufmeter Gewässeranstoss zwischen Fr. 0.50 bis Fr. 4.00. Der Stadtrat regelt die Details in der Verordnung.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Wasserbaugesetzes.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Art. 19 Änderung von Erlassen

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Erlasse aufgehoben.

Willisau, 24. November 2025

Stadt Willisau

André Marti
Stadtpräsident

Guido Solari
Stadtschreiber

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2025